

# Kurzzusammenfassung „Steuer-Update“

## Änderungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer aufgrund der Steuerreform 2015/2016

1. Tarifreform bei der Einkommensteuer
  - anstelle von 3 Tarifstufen gibt es nun 6 Tarifstufen
  - der Eingangssteuersatz wurde von 36,5% auf 25% gesenkt
  - neuer Spitzensteuersatz von 55% ab einem Jahreseinkommen von über € 1.000.000,-

➤ Grundsätzlich profitieren Einzelunternehmen bis zu einem Gewinn von € 1 Million von der Steuerreform
2. Erhöhung der Kapitalertragsteuer von 25% auf 27,5% ab 2016

➤ Die Änderungen beim Einkommensteuertarif und die Erhöhung der KESt aufgrund der Steuerreform haben auch Auswirkungen auf die Rechtsformwahl. Ein Vergleich der Vorteilhaftigkeit von Einzelunternehmen/Personengesellschaft und GmbH kann sinnvoll sein. Folgende Überlegungen sollten dabei angestellt werden: Wird der Gewinn ausgeschüttet oder thesauriert? Nutzt das Einzelunternehmen den Gewinnfreibetrag in voller Höhe aus? Wie hoch ist der Geschäftsführerbezug?
3. Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages auf € 400,-
4. Erhöhung des Kinderfreibetrages auf € 440,- (bei Inanspruchnahme durch beide Partner auf je € 300,-)
5. Entfall von Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie
6. Neuordnung und Erweiterung der Negativsteuer für geringverdienende Arbeitnehmer, Pendler und Pensionisten
7. Entfall der Topfsonderausgaben
  - betrifft freiwillige Personenversicherungen und Ausgaben für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum
  - Altfälle noch bis 2020 absetzbar
  - Neufälle nicht mehr abzugsfähig
8. Zeitlich unbeschränkter Verlustvortrag auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner. Diese Regelung ist bereits für Verluste ab der Veranlagung 2013 anwendbar.
9. Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (z.B. Kommanditisten) sind weder vortrags- noch ausgleichsfähig, soweit dadurch ein negatives Kapitalkonto entsteht. Solche Verluste können erst mit Gewinnen aus ebendieser Beteiligung in zukünftigen Jahren ausgeglichen werden.
10. Änderung beim Kfz-Sachbezug
  - Erhöhung auf 2% der Anschaffungskosten
  - abhängig vom CO<sub>2</sub>-Ausstoß
  - kein Sachbezug für Elektrofahrzeuge

## Änderungen bei der Umsatzsteuer aufgrund der Steuerreform 2015/2016

1. Neuer ermäßigter Steuersatz von 13% (z.B. für Beherbergung, lebende Pflanzen, Musikaufführungen etc.)
2. Vorsteuerabzug möglich für Zero-Emission-Pkw

## Änderungen bei Grund/Boden und Gebäude

1. Erhöhung der Immobilienertragsteuer von 25% auf 30%
2. Neue Abschreibungssätze für Gebäude
  - 2,5% (40 Jahre) für Betriebsgebäude
  - 1,5% (66,67 Jahre) für Gebäude die zu Wohnzwecken genutzt werden
  - gilt für Gebäude die neu angeschafft/hergestellt werden und für Gebäude die bereits im Betriebsvermögen sind. Das bedeutet, dass es zur Neuberechnung der Abschreibung und einer Anpassung der Nutzungsdauer kommen kann.
3. Grunderwerbsteuer
  - Umfassende Änderung bei unentgeltlichen Übertragungen
  - Bemessungsgrundlage ist der Grundstückswert (anstelle des dreifachen Einheitswertes), auch im Familienverband
  - Gestaffelte Steuersätze, abhängig vom Grundstückswert
    - für die ersten 250.000,- Euro 0,5%
    - für die nächsten 150.000,- Euro 2%
    - darüber hinaus 3,5%

## Änderungen bei der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

1. Belegerteilungspflicht
  - ab dem ersten Barumsatz
  - Unternehmer muss Beleg ausfolgen
  - Kunde muss Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen (keine Sanktion)
2. Registrierkassenpflicht
  - Jahresumsatz von € 15.000,- und davon über € 7.500,- in BAR
  - Barumsätze sind:
    - Bargeld
    - Bankomat- oder Kreditkartenumsätze
    - Gutscheine, Bons Geschenkmünzen, Barschecks
    - andere vergleichbare Zahlungsformen (z.B. Quick)
  - Ausnahmen für Umsätze im Freien, mobile Gruppen, Webshops, Automaten
  - ab 1.1.2017 Manipulationsschutz
  - Prämie iHv € 200,-

Für weitere Fragen:

**Mag. Petra Kühberger**

WKO Steiermark

Rechtsservice

8010 Graz, Körblergasse 111-113

T 0316 601 601 / F 0316 601 505

E [rechtsservice@wkstmk.at](mailto:rechtsservice@wkstmk.at)